



Anzeige – „Erstmaliges Tätigwerden auswärtiger Bauvorlageberechtigter“
§ 9 Absatz 3 ff. ArchIngG M-V i.V.m. § 65 Absatz 4 ff. LBauO M-V

An
Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern
Alexandrinenstr. 32
19055 Schwerin
GERMANY

Anzeige des erstmaligen Tätigwerdens von auswärtigen Dienstleistern als bauvorlageberechtigte/r Ingenieurin / Ingenieur nach § 9 Absatz 3 ff. Architekten- und Ingenieurgesetz M-V (ArchIngG M-V) i.V.m. § 65 Absatz 4 ff. Landesbauordnung M-V (LBauO M-V)

Nur für Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft gleichgestellten Staat als Bauvorlageberechtigte niedergelassen sind und dort eine der Bauvorlageberechtigung in Mecklenburg-Vorpommern vergleichbare Berechtigung mit vergleichbaren Anforderungen besitzen.

Bitte ankreuzen:

- Hiermit zeige ich mein erstmaliges Tätigwerden als Bauvorlageberechtigte/r in Mecklenburg-Vorpommern vorher an (§ 9 Absatz 3 Satz 3 ArchIngG M-V).
- Ich beantrage eine Bestätigung meiner Anzeige über das erstmalige Tätigwerden als Bauvorlageberechtigte/r in Mecklenburg-Vorpommern (§ 9 Absatz 3 Satz 5 ArchIngG M-V).
- Ich beantrage eine Bescheinigung darüber, dass ich die vorgeschriebenen Voraussetzungen nach § 65 Absatz 3 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern erfülle (§ 9 Absatz 4 Satz 1 ArchIngG M-V).

1.1 Angaben zur Person

Familienname

ggf. abweichender Geburtsname

Vorname(n)

Geschlecht

Geburtsdatum

Staatsangehörigkeit

Geburtsort

Geburtsland

1.2 Akademische Grade (abgeschlossenes Studium)

<input type="radio"/> Bachelor <input type="radio"/> Master <input type="radio"/> Diplom	Genauere Bezeichnung Abschlussgrad	
<input type="radio"/> Dr. <input type="radio"/> Professor <input type="radio"/> sonstiges: _____	_____	
Studiengang	Hochschule und Ort (ggf. Land)	Abschlussdatum
_____	_____	_____
<input type="radio"/> Bachelor <input type="radio"/> Master <input type="radio"/> Diplom	Genauere Bezeichnung Abschlussgrad	
<input type="radio"/> Dr. <input type="radio"/> Professor <input type="radio"/> sonstiges: _____	_____	
Studiengang	Hochschule und Ort (ggf. Land)	Abschlussdatum
_____	_____	_____
<input type="radio"/> Es liegt eine amtliche Bestätigung einer zuständigen Stelle in Deutschland zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ vor		
Behörde: _____		Ausstellungsdatum: _____

1.3 Privatadresse (gemeldeter Wohnsitz)

Straße, Hausnummer	
_____	_____
PLZ, Ort	Land
_____	_____
Telefon	Telefax
_____	_____
Handy	E-Mail
_____	_____

1.4 Büroadressen

1.4 a Büroname

Straße, Hausnummer		Postfach	
_____	_____	_____	_____
PLZ, Ort		PLZ, Ort	
_____		_____	
Land		E-Mail	
_____		_____	
Telefon	Telefax	Handy	Homepage URL
_____	_____	_____	_____

1.4 b Name Zweigbüro (optional)

Straße, Hausnummer		Postfach	
_____	_____	_____	_____
PLZ, Ort		PLZ, Ort	
_____		_____	
Land		E-Mail	
_____		_____	
Telefon	Telefax	Handy	Homepage URL
_____	_____	_____	_____

1.5 Eintragungsadresse / Versandadresse

Ich wünsche unter folgender Anschrift im Verzeichnis der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern nach § 9 Absatz 3 ff. ArchIngG M-V i.V.m. § 65 Absatz 4 LBauO M-V eingetragen zu werden. Dies ist zugleich meine Adresse für die Kontaktaufnahme der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern.

Privatadresse Büroadresse Zweigbüro

2 Angaben zur bestehenden Berechtigung

2.1 Ich bin in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft gleichgestellten Staat als Bauvorlageberechtigter niedergelassen.
Staat der Niederlassung:

- 2.2 Ich besitze eine vergleichbare Berechtigung.
- 2.3 Für diese Berechtigung musste ich vergleichbare Anforderungen erfüllen (§ 65 Absatz 3 LBauO M-V)
1. einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss des Bauingenieurwesens
2. danach mindestens zwei Jahre auf dem Gebiet der Entwurfsplanung von Gebäuden praktisch tätig gewesen.
- 2.4 Ich habe noch in keinem anderen deutschen Bundesland mein Tätigwerden als Bauvorlageberechtigter angezeigt (falls doch, ist eine weitere Anzeige gegenüber der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern nicht erforderlich).

3. Folgende notwendige Unterlagen füge ich bei

Beglaubigte Nachweise / ins Deutsche übersetzt. (Bitte Anlagen entsprechend markieren)

- 3.1 Nachweis darüber, dass im Staat der Niederlassung für die Tätigkeit als Bauvorlageberechtigte/r mindestens die Voraussetzungen des § 65 Absatz 3 LBauO M-V erfüllt werden mussten (einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Hochbau oder des Bauingenieurwesens, danach mindestens eine praktische Tätigkeit von 2 Jahren auf dem Gebiet der Entwurfsplanung von Gebäuden).
- 3.2 Bescheinigung des betreffenden Staates (nicht älter als drei Monate), dass die Niederlassung als Bauvorlageberechtigte/r rechtmäßig ist und die Tätigkeit als Bauvorlageberechtigte/r zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist.

4. Bestätigung der Anzeige / Antrag auf eine schriftliche Bescheinigung / Veröffentlichung im Internet

- 4.1 Nach vorheriger Anzeige meines erstmaligen Tätigwerdens als auswärtige/r Bauvorlageberechtigte/r werde ich in einem Verzeichnis geführt (§ 9 Absatz 3 Satz 4 ArchIngG M-V). Die Jahresgebühr in dem Verzeichnis beträgt 50,00 Euro
- 4.2 Ich beantrage eine Bestätigung meiner Anzeige des erstmaligen Tätigwerdens als Bauvorlageberechtigte/r (§ 9 Absatz 3 Satz 5 ArchIngG M-V).
- 4.3 Ich beantrage eine schriftliche Bescheinigung darüber, dass ich die nach § 65 Absatz 3 LBauO M-V vorgeschriebenen Voraussetzungen erfülle (§ 9 Absatz 4 Satz 1 ArchIngG M-V).
 Die Gebühr von 125,00 Euro für die Erteilung der Bescheinigung habe ich auf das Konto der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern überwiesen:
Kreditinstitut: Deutsche Apotheker- und Ärztebank Düsseldorf (apoBank)
IBAN: DE70 3006 0601 0203 8040 46 BIC (Swift Code) DAAEDEDXXX
- 4.4 Ich gestatte ausdrücklich der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern mich im Internet in dem Verzeichnis der auswärtigen bauvorlageberechtigten Ingenieure unter Angabe persönlicher Daten zu veröffentlichen.
- 4.5 Hinweis: Die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern kann die Tätigkeit als Bauvorlageberechtigte/r untersagen, wenn die unter Punkt 2.1 bis 2.3 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen.

Ort / Datum, Unterschrift Anzeigensteller

Die Grundlagen der Landesbauordnung M-V (LBauO M-V) im Überblick:

LBauO M-V - § 65 – Bauvorlageberechtigung

(3) In die Liste der Bauvorlageberechtigten ist auf Antrag von der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern einzutragen, wer

1. einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Hochbau [Artikel 49 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255, S. 22), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 (ABl. EU Nr. L 354, S. 132)] oder des Bauingenieurwesens nachweist und

2. danach mindestens zwei Jahre auf dem Gebiet der Entwurfsplanung von Gebäuden praktisch tätig gewesen ist.

(4) Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft gleichgestellten Staat als Bauvorlageberechtigte niedergelassen sind, sind ohne Eintragung in die Liste nach Absatz 2 Nummer 2 bauvorlageberechtigt, wenn sie

1. eine vergleichbare Berechtigung besitzen und
2. dafür dem Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 vergleichbare Anforderungen erfüllen mussten.

Sie haben das erstmalige Tätigwerden als Bauvorlageberechtigter vorher der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern anzuzeigen und dabei

1. eine Bescheinigung darüber, dass sie in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft gleichgestellten Staat rechtmäßig als Bauvorlageberechtigte niedergelassen sind und ihnen die Ausübung dieser Tätigkeiten zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist, und

2. einen Nachweis darüber, dass sie im Staat ihrer Niederlassung für die Tätigkeit als Bauvorlageberechtigter mindestens die Voraussetzungen des Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 erfüllen mussten,

vorzulegen; sie sind in einem Verzeichnis zu führen.

(5) Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft gleichgestellten Staat als Bauvorlageberechtigte niedergelassen sind, ohne im Sinne des Absatzes 4 Satz 1 Nummer 2 vergleichbar zu sein, sind bauvorlageberechtigt, wenn ihnen die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern auf Antrag bescheinigt hat, dass sie die Anforderungen des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 erfüllen; sie sind in einem Verzeichnis zu führen.

(6) Anzeigen und Bescheinigungen nach den Absätzen 4 und 5 sind nicht erforderlich, wenn bereits in einem anderen Land eine Anzeige erfolgt ist oder eine Bescheinigung erteilt wurde; eine weitere Eintragung in die von der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern geführten Verzeichnisse erfolgt nicht.